

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.05.2026

Geschäftszeichen:

II 7-1.74.5-13/25

Nummer:

Z-74.5-126

Geltungsdauer

vom: **7. Mai 2026**

bis: **7. Mai 2031**

Antragsteller:

EUROTEAM Bauchemie GmbH

An der Mühle 1

15345 Altlandsberg

Gegenstand dieses Bescheides:

**EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems
der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids ist das Fugenabdichtungssystem "EUROTEK TK" der EUROTEAM Bauchemie GmbH (nachfolgend Fugenabdichtungssystem genannt). Das Fugenabdichtungssystem (siehe Anlage 2) besteht aus:

- Voranstrich "EUROLASTIC Primer U12G" und "EUROLASTIC Primer S2",
- Klebeschicht "EUROLASTIC TC 30 S grau",
- Fugenband "EUROTEK TK" und
- Hinterfüllmaterial (falls erforderlich).

(2) Das Fugenabdichtungssystem wird nach der Vorbereitung des Untergrunds mit dem jeweiligen Voranstrich über eine Klebstoffschicht auf das Bauteil aufgeklebt. Das Bauteil kann aus unterschiedlichen Baustoffen (Kontaktmaterial) bestehen. Für das jeweilige Kontaktmaterial sind vom Antragsteller des Fugenabdichtungssystems bestimmte Voranstriche (Primer) vorgegeben.

(3) Es wird ein mit dem Fugenband und dem Klebstoff verträgliches, geschlossenzelliges Hinterfüllmaterial verwendet.

(4) Das Fugenabdichtungssystem darf in Dichtkonstruktionen, z. B. aus FDE-Beton, verwendet werden, die Kombinationen von gleichzeitig bzw. nacheinander wirkenden Beanspruchungen (z. B. wassergefährdende Flüssigkeiten, Verformungsbewegungen, Temperatur, Witterung) ausgesetzt sind.

(5) Das Fugenabdichtungssystem darf nur für nicht befahrbare Bereiche eingesetzt werden. Es dient zur Abdichtung von waagerechten und vertikalen Bewegungsfugen in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) gegenüber wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 und darf sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien verwendet werden.

(6) Das Fugenabdichtungssystem wird zur Abdichtung von Bewegungsfugen verwendet, welche zwängungsfreie Verformungen von Bauteilen (z. B. Schwinden, temperaturabhängige Längenänderungen oder Auswirkungen unterschiedlicher Baugrundverformungen) ermöglichen und dabei hinsichtlich ihrer Dichtfunktion keinen Schaden nehmen dürfen.

(7) Es darf bei normalen Umgebungs-, Bauteil- und Materialtemperaturen (üblicherweise innerhalb eines Bereichs von +5 °C bis +40 °C) eingebaut und bei Umgebungstemperaturen zwischen -20 °C und +70 °C genutzt werden, wobei die Flüssigkeitstemperatur beim Kontakt mit dem Fugenabdichtungssystem +30 °C nicht überschreiten darf.

(8) Das Fugenabdichtungssystem darf zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Fugen und Rissen verwendet werden. Es darf zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Fugenabdichtungssystemen aus dem Fugenbandmaterial nach diesem Bescheid und ETA-10/0314 sowie Fugendichtstoffen nach ETA-10/0267, ETA-10/0269, Z-74.6-127 und Z-74.6-128 in bestehenden LAU-Anlagen eingesetzt werden

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG¹ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(10) Der Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

¹ WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Fugenabdichtungssystem muss den Angaben und den technischen Kenndaten der Anlagen dieses Bescheids entsprechen. Die in diesem Bescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Rezepturen, Abmessungen und Toleranzen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben übereinstimmen.

2.1.2 Eigenschaften

(1) Die Fugenbänder müssen

- beständig sein gegen die in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten,
- alterungs-, hydrolyse- und witterungsbeständig sein,
- geeignet sein, an ausreagierte Fugenabdichtungssysteme nach diesem Bescheid und ETA-10/0314 sowie Fugendichtstoffen nach ETA-10/0267, ETA-10/0269, Z-74.6-127 und Z-74.6-128 angeschlossen zu werden und
- geeignet sein, an bestimmte zulässige Kontaktmaterialien (siehe Anlage 3, Tabelle 2) eingebaut zu werden.

(2) Das Fugenabdichtungssystem muss

- für die jeweilige Geometrie unter Einhaltung der Vorgaben zur Bewegungszone und Klebezone eingebaut werden, siehe Anlage 2 und Anlage 3, Tabelle 1.
- unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einbaugegebenheiten bzw. Beanspruchungen geeignet sein, die in Anlage 4 dargestellten zulässigen Dehn-, Stauch- bzw. Scherverformungen in parallelen Bereichen von Fugen sowie im Bereich von T- und Kreuzungspunkten aufzunehmen ohne flüssigkeitsdurchlässig zu werden.
- durch Fußgänger begehbar sein (siehe Anlage 4).
- die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1² oder die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1³ (siehe Anlage 4) erfüllen. Das verwendete Hinterfüllmaterial hat mindestens die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse E nach DIN EN 13501-1 oder die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 zu erfüllen.
- unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlage 6, Abbildung 1 für die in Anlage 1 aufgelisteten Flüssigkeiten eine geschützte Fugenflanke ausbilden.
- die Anforderungen an das Abrutschverhalten im eingebauten Zustand bei Temperatureinwirkungen bis +200 °C erfüllen.

(3) Der Nachweis der Eignung wurde dem DIBt gegenüber erbracht.

2	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten
3	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"

2.1.3 Zusammensetzung

(1) Das Fugenabdichtungssystem besteht aus dem Fugenband, den Voranstrichen, dem Klebstoff und - falls erforderlich - einem geeigneten Hinterfüllmaterial:

– Fugenband

"EUROTEK TK":

Der Basiswerkstoff des Fugenbands ist Polysulfid.

– Voranstriche (Primer)

"EUROLASTIC Primer U12G" gekennzeichnet nach Z-74.6-127

"EUROLASTIC Primer S2" gekennzeichnet nach Z-74.6-127

Die vorgenannten Voranstriche (Primer) sind für bestimmte Kontaktmaterialien gemäß Anlage 3, Tabelle 2 und Anlage 4 zu verwenden.

– Klebstoff

"EUROLASTIC TC 30 S grau" gekennzeichnet nach Z-74.6-127

– Hinterfüllmaterial

Es ist ein geschlossenzelliges und mit dem Fugenabdichtungssystem verträgliches Hinterfüllmaterial gemäß den Festlegungen und den Anforderungen des Antragstellers auszuwählen und zu verwenden. Das verwendete Hinterfüllmaterial muss mindestens die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse E nach DIN EN 13501-1 oder die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 erfüllen.

(2) Nähere Angaben zu den einzelnen Komponenten des Fugenabdichtungssystems enthält Anlage 4.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung des Fugenbands hat nach den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben (z. B. Rezeptur, Herstellverfahren) im Werk der Firma EUROTEAM Bauchemie GmbH, An der Mühle 1, 15345 Altlandsberg zu erfolgen.

(2) Änderungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der einzelnen Komponenten des Fugenabdichtungssystems müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten des Fugenabdichtungssystems und des jeweiligen Voranstrichs in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit ist zu beachten.

(2) Die Fugenbänder sind als Rollen stehend zu lagern. Dabei dürfen sie nicht gequetscht werden.

(3) Die Komponenten des Fugenabdichtungssystems sind nicht der direkten Sonneneinstrahlung auszusetzen und entsprechend den Angaben des Herstellers zu lagern.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Fugenband sowie der Beipackzettel oder Lieferschein der Fugenbänder muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Komponenten des Bauprodukts müssen vor dem Einbau einwandfrei identifizierbar sein.

(3) Alle für den Einbau wichtigen Angaben müssen deutlich auf der Verpackung und/oder auf einem Beipackzettel angegeben sein. Alle Angaben müssen in einer Form erfolgen, die deutlich und verständlich ist.

(4) Weiterhin muss der Beipackzettel oder der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- vollständige Bezeichnung:
Fugenbandsystem "EUROTEK TK für LAU-Anlagen nach Z-74.5-126",
- Name und Werkzeichen des Herstellers,
- Chargen-Nr.

(5) Die Fugenbänder sind zusätzlich mit dem Werkzeichen, dem Typ und der Bescheidnummer zu kennzeichnen, z. B. EUROTEK TK Z 74 5 126.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Fugenband) mit den Bestimmungen der vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungs- sowie Zertifizierungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts (gemäß Abschnitt 2.3.3) zur Kenntnis zu geben.

(5) Die werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung für die Voranstriche "EUROLASTIC Primer U12G" und "EUROLASTIC Primer S2" sind in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.6-127 festgelegt. Die werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung für den Klebstoff "EUROLASTIC TC 30 S grau" sind in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-74.6-127 festgelegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser vom Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle für das Fugenband soll im Herstellwerk mindestens die in Anlage 5 aufgeführten Maßnahmen sowie die Beurteilung der allgemeinen Beschaffenheit einschließen. Die Nachweise, Kontrollen und Prüfungen sind gemäß dem hinterlegten Prüfprogramm durchzuführen und mit den Überwachungswerten der Anlage 5 zu vergleichen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen sowie

– Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom für die Produktionskontrolle Verantwortlichen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fugenbänder, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Proben sind repräsentativ aus der laufenden Produktion zu entnehmen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Fugenbands durchzuführen.

(3) Bei der **Erstprüfung** des Fugenbands sind die Eigenschaften gemäß dem hinterlegten Prüfplan durch Einzelprüfungen zu ermitteln. Diese Prüfungen können entfallen, wenn die der mit diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an Proben durchgeführt wurden, die von einer unabhängigen Drittstelle repräsentativ aus der laufenden Produktion entnommen wurden.

(4) Im Rahmen der **Fremdüberwachung** des Fugenbands sind die Eigenschaften nach Anlage 5 gemäß dem hinterlegten Prüfplan zu ermitteln und mit den Angaben der Anlage 5 zu vergleichen. Die Identität ist dabei im Vergleich zu den Angaben nach Anlage 5 mit den im Rahmen der Fremdüberwachung ermittelten Werten zur Dichte, Härte und zum IR-Spektrum festzustellen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Fugenbänder ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile sowie deren Chargennummern,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen gemäß Anlage 5 sowie
- Unterschrift des für die Fremdüberwachung Verantwortlichen.

(6) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Planung des Fugenabdichtungssystems darf nur von fachkundigen Planern vorgenommen werden.

(2) Die Fugen sind so zu planen, dass sie während der späteren Nutzung kontrolliert werden können.

(3) Für den sachgemäßen Einbau des Fugenabdichtungssystems erstellt der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung. Die Anweisungen und technischen Hinweise des Antragstellers, z. B. über die Beschaffenheit der Klebebereiche sowie anschließender Bauteile oder Flächenabdichtungen, sind zu beachten.

(4) Das Fugenabdichtungssystem darf mit ausreagierten Fugenabdichtungssystemen nach diesem Bescheid und ETA-10/0314, ETA-10/0267, ETA-10/0269, Z-74.6-127 und Z-74.6-128 verbunden werden.

(5) Unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften und den zu erwartenden chemischen und mechanischen Beanspruchungen sind prüfbare Berechnungen und Konstruktionsunterlagen (z. B. Fugenpläne) durch einen fachkundigen Planer anzufertigen.

(6) Die Bewegungsfugen sind unter Berücksichtigung der zulässigen Kontaktmaterialien (Dichtflächenmaterial) gemäß Anlage 3, Tabelle 2 so anzuordnen, dass die zulässigen Dehn-, Stauch- und Scherwege des Fugenabdichtungssystems gemäß Anlage 4 eingehalten werden.

(7) Bei Planung und Bemessung ist das Folgende zu beachten:

- Das Fugenabdichtungssystem ist so anzuordnen, dass dieses nur im Rahmen der Beanspruchungsstufe "gering" bzw. "mittel" gemäß Anlage 1 mit flüssigen Chemikalien (wassergefährdenden Flüssigkeiten) beaufschlagt werden kann bzw. ein Ansammeln eines Gemisches aus Schmutz und flüssigen wassergefährdenden Flüssigkeiten auf dem Fugenabdichtungssystem vermieden wird.
- Die Fugenflanken müssen so fest und tragfähig sein, dass sie die auftretenden Beanspruchungen aufnehmen können, die durch das Fugenabdichtungssystem auf sie einwirken.
- Die anzuschließenden Dichtflächen bzw. -konstruktionen sind so zu bemessen, dass die zulässigen Bewegungen gemäß Anlage 4 (z. B. infolge Temperatur, Restschwinden bzw. -kriechen) eingehalten werden.
- Fugenbänder in LAU-Anlagen dürfen nicht überstrichen werden.
- Die Flächenabdichtung (z. B. aus unbeschichtetem Beton), in bzw. an denen das Fugenabdichtungssystem eingebaut ist, darf nur begrenzte Eindringtiefen von Flüssigkeiten aufweisen. Die charakteristische Eindringtiefe der jeweiligen Flüssigkeit in die Flächenabdichtung, z. B. aus Beton, muss dabei kleiner sein als die durch das Fugenabdichtungssystem geschützte Kontaktfläche " d_H " an der Fugenflanke (siehe auch Anlage 6, Abbildung 1).

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Vorschriften der AwSV⁴), einschließlich seiner Fachkräfte, muss vom Antragsteller für die in diesem Bescheid genannten Tätigkeiten geschult und autorisiert sein.

(2) Das Fugenabdichtungssystem ist gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids, nach den Konstruktionszeichnungen (Abschnitt 3.1 (5)) und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen. Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.

(3) Die einzelnen Komponenten des Fugenabdichtungssystems müssen den Angaben und Kennwerten der Anlagen entsprechen.

(4) Die Komponenten des Fugenabdichtungssystems dürfen nicht ausgetauscht werden.

⁴ AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

(5) Vor dem Einbau des Fugenabdichtungssystems ist die Eignung des Kontaktgrunds und der anschließenden Bauteile festzustellen.

- Der Voranstrich darf nur auf einem Kontaktgrund aufgebracht werden, der trocken ist und keine Verunreinigungen aufweist.
- Ansammlungen von Niederschlagswasser hinter bereits ausgeführten Abdichtungen sind zu verhindern.
- Der Voranstrich ist gleichmäßig auf dem Kontaktgrund aufzubringen (siehe auch Anlage 2) und gemäß den Bestimmungen der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers aufzutragen.
- Die zulässige Fugenbreite gemäß Anlage 3, Tabelle 1 ist einzuhalten.

(6) Der Antragsteller hat das Hinterfüllmaterial so zu wählen, dass eine Haftung des Fugenbands zum Fugengrund verhindert wird. Das Hinterfüllmaterial ist in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung anzugeben.

3.2.2 Einbau

(1) Beim Einbau des Fugenabdichtungssystems sind die vom Antragsteller bzw. fachkundigen Planer getroffenen Festlegungen einzuhalten.

(2) Bei Bauteiltemperaturen (Oberfläche) unter +5 °C und über +40 °C darf das Fugenabdichtungssystem nicht eingebaut werden. Die Stofftemperatur der einzelnen Systemkomponenten muss zum Zeitpunkt der Verarbeitung größer +10 °C sein. Die Oberflächentemperatur der Bauteile im Fugenbereich muss während des Einbaus des Fugenabdichtungssystems mindestens 3 K über der Taupunkttemperatur liegen.

(3) Die Komponenten der Klebeschicht und des Voranstrichs (Primer) sind gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zu mischen.

(4) Der Voranstrich (Primer) und die Klebeschicht dürfen nicht auf Kondenswasserschichten aufgetragen werden.

(5) Die in Anlage 4 angegebene Zeitspanne zwischen Auftragen des Voranstrichs (Primer) und dem Aufbringen der Klebeschicht (Ablüfzeit) darf nicht unter- bzw. überschritten werden.

(6) Fugen in waagerechten Flächen sind bis an die Oberkante der Fuge mit einem geeigneten Material (z. B. geschlossenzellige PE-Rundschnur) so zu füllen, dass ein Durchhängen des Fugenbands verhindert wird.

(7) Fugenbandanschlüsse und Fugenbandkreuzungen sind entsprechend der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers herzustellen (siehe auch Anlage 7).

(8) Beschädigte Fugenbänder dürfen nicht eingebaut werden.

3.2.3 Überwachung der Ausführung

(1) Es ist zu kontrollieren, ob die Systemkomponenten des Fugenabdichtungssystems und des jeweiligen Voranstrichs zueinander passen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass die zulässige Fugengeometrie, im Besonderen die des Fugenbands, gemäß Anlage 3, Tabelle 1 eingehalten wird.

(3) Vor, während bzw. nach dem Einbau des Fugenabdichtungssystems sind nachstehende Kontrollen durchzuführen.

(4) Vor dem Einbau:

- Bei Kontaktflächen aus Beton ist die Betondruckfestigkeitsklasse und der Wasser-Zement-Wert (z. B. gemäß der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)"⁵ vor dem Einbau des Fugenabdichtungssystems auf der Baustelle nachzuweisen.
- Kontrolle der Fugenbreite und des Fugenabstands gemäß Anlage 3, der Konstruktionsunterlagen, z. B. Fugenplan (siehe Abschnitt 3.1), bzw. der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers.

⁵ BUmwS DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)". Berlin, März 2011

- Kontrolle des Zustands der Kontaktflächen (Haftflächen). Verschmutzungen sind vor dem Einbau gründlich zu entfernen.
 - Ermittlung der Oberflächentemperatur und Vergleich (3 K über Taupunkttemperatur) gemäß Abschnitt 3.2.2 (2).
 - Kontrolle des oberflächenbündigen Abschlusses des Hinterfüllmaterials gemäß Abschnitt 3.2.1 (6) und Abschnitt 3.2.2 (6).
 - Kontrolle, dass die Zuordnung der unterschiedlichen Voranstriche zu den jeweiligen Kontaktmaterialien beachtet wurde (siehe Anlage 4).
 - Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Fugenabdichtungssystemen oder Rissen ist zu kontrollieren, dass das Fugenbandsystem nur an ausreagierte Fugenabdichtungssysteme dieses Bescheids oder ETA-10/0314 oder ETA-10/0267, ETA-10/0269, Z-74.6-127 und Z-74.6-128 angeschlossen wurde.
- (5) Nach dem Einbau:
- Das eingebaute Fugenabdichtungssystem ist in voller Länge visuell, z. B. auf Ablösungen, zu untersuchen.
 - Kontrolle, dass das Fugenband nicht mehr als 2 mm in der Mitte des nicht beanspruchten Bereichs der Bewegungszone durchhängt.

3.2.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit

3.2.4.1 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Fugenbandsystems

(1) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

(2) Der Bereich, in dem die Flüssigkeitsundurchlässigkeit wiederherzustellen ist, ist durch senkrechte Schnittführung vom intakten Bereich zu trennen.

(3) Das schadhafte Fugenbandmaterial ist vollständig zu entfernen. Die Flächen sind im Bereich der Fugen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.1, hinsichtlich der Flüssigkeitsundurchlässigkeit und für das Aufkleben des Fugenabdichtungssystems vorzubereiten. Für die Reprofilierung der Fugenkonstruktion dürfen nur Systeme zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit verwendet werden, für die der Nachweis für die jeweilige Verwendung in LAU-Anlagen durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung erbracht wurde.

(4) Die Bestimmungen der Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 sind zu berücksichtigen.

3.2.4.2 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Fugenabdichtungssystemen bzw. Rissen

(1) Mit diesen Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

(2) Die Flächen im Bereich der Fugen bzw. Risse müssen den Bestimmungen des Abschnitts 3.1 entsprechen bzw. ist die Flüssigkeitsundurchlässigkeit dieser unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 wiederherzustellen und sie sind für das Aufkleben des Fugenabdichtungssystems vorzubereiten.

(3) Schadhafter Fugendichtstoff kann in der Fuge verbleiben, wenn:

- die zwängungsfreie Bewegung der fugenbildenden Bauteile gegeben ist,
- der schadhafte Fugendichtstoff die Bewegung der Fugenbänder nicht behindert und
- der Kontakt im Bereich der Dehnzone des Fugenbands durch eine Trennschicht (z. B. PE-Folie oder Silikonpapier) verhindert wird.

(4) Wenn es zu einem Kontakt zwischen dem Fugenband und dem schadhafte Fugendichtstoffsystem kommen kann, muss vor dem Einbau der Nachweis über die chemische Verträglichkeit positiv erbracht worden sein.

3.2.5 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (eingebautes Fugenabdichtungssystem) mit den Bestimmungen dieses Bescheids muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung und folgenden zusätzlichen Kontrollen erfolgen:

- Kontrolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgesehenen Systemkomponenten für die fachgerechte Ausführung der Bauart sowie deren Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen und
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 3.2.3.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Fugenabdichtungssystem: "EUROTEK TK für die Verwendung in LAU-Anlagen"
- Bescheid-Nummer: Z-74.5-126
- Antragsteller: Name, Adresse
- Ausführung am: Datum
- Ausführung von: vollständige Firmenbezeichnung
- Hinweis: Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit nur nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-74.5-126 und den entsprechenden Angaben des Antragstellers

- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 3.2.3)
- Datum der Prüfung
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen

(3) Während der Herstellung des Fugenabdichtungssystems sind Aufzeichnungen über den Nachweis des Einbaus vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom ausführenden Betrieb unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die Kontrollen unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstands sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(2) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der jeweiligen LAU-Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrollen und alle von dieser Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(3) Tropfverluste bzw. Ansammlungen schon geringer Flüssigkeitsmengen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unmittelbar zu entfernen. Ausgetretene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Für die Entsorgung bzw. Behandlung der als Abfall anfallenden Stoffe wird auf die geltenden Vorschriften verwiesen (z. B. Kreislaufwirtschaftsgesetz).

(4) In Anlagen zum Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten nach Anlage 1 so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Beanspruchungsstufe von der Dichtfläche entfernt werden.

(5) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 ist das Fugenabdichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Fugenbänder, die in explosionsgefährdeten Bereichen eingebaut sind, dürfen keine leitfähigen Teile isolieren.

(7) Das Fugenabdichtungssystem darf nur begangen werden.

(8) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Fugenabdichtungssystems in bestehenden LAU-Anlagen nach Abschnitt 3.2.4 hat der Betreiber gemäß Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands des wiederhergestellten Bereichs zu veranlassen. Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Fugenabdichtungssystems nach Abschnitt 3.2.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Fugenabdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche sämtlicher Fugen der jeweiligen Dichtkonstruktion.

(3) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle (nach Abschnitt 4.1).

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Untersuchung der Beschaffenheit des Fugenabdichtungssystems geschieht durch Sichtprüfung der Fugenabdichtung in allen Bereichen der jeweiligen Dichtkonstruktion.

(2) Zusätzlich ist die Untersuchung auf Flüssigkeitsundurchlässigkeit durch stichprobenartige visuelle Prüfung des Fugenabdichtungssystems nach Abschnitt 3.2.3 durchzuführen.

(3) Anhand der Dokumentation über die regelmäßigen Kontrollen und aller von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignisse ist zu kontrollieren, ob

- die Kontroll- und Reinigungsintervalle vom Betreiber eingehalten wurden,
- es zu keinen von der Betriebsanweisung abweichenden Ereignissen gekommen ist und
- kein längerer Kontakt mit den wassergefährdenden Flüssigkeiten im Laufe der Nutzung stattgefunden hat.

Der Vergleich ist dabei zu den nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungen vorzunehmen.

(4) Ergeben sich Zweifel an der Flüssigkeitsundurchlässigkeit des Fugenabdichtungssystems (z. B. aufgrund von Aufweichungen der Oberfläche des Fugenbands oder Ablösungen vom Untergrund) sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu müssen ggf. Proben (Bohrkerne) aus dem betroffenen Bereich entnommen werden. Auf die Entnahme von Proben aus dem unter dem Fugenabdichtungssystem liegenden Boden kann verzichtet werden, wenn nachweislich keine vollständige Durchdringung des Fugenabdichtungssystems durch wassergefährdende Flüssigkeiten erfolgte.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen gemäß Abschnitt 4.1 und Abschnitt 4.2 festgestellt wurden. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden darf und die Anforderungen des Abschnitts 3.2.1 erfüllt.

(2) Beschädigte Bereiche werden gemäß Abschnitt 3.2.4 in Stand gesetzt und gemäß Abschnitt 4.2 vor der Inbetriebnahme geprüft.

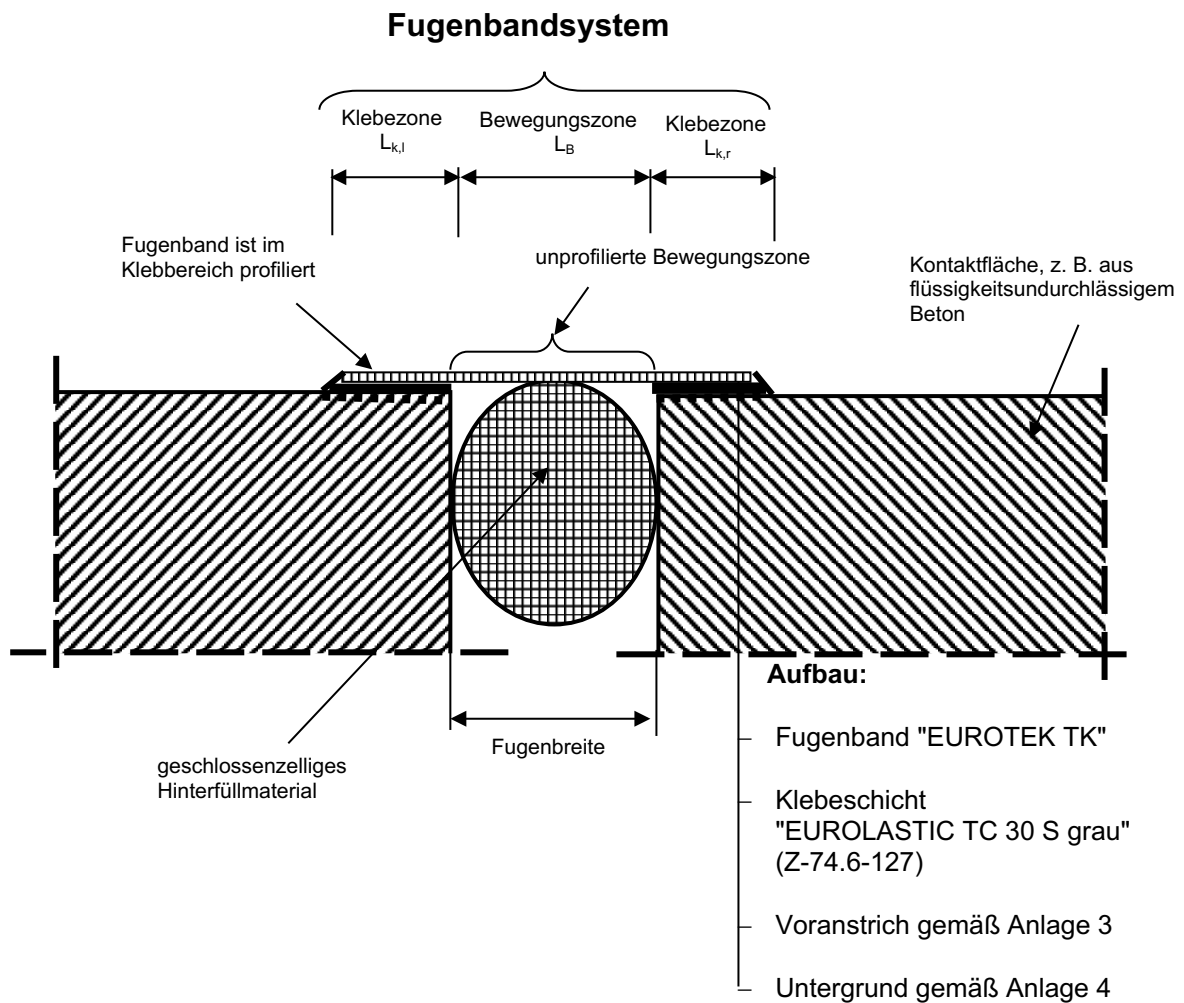
Dr.-Ing. Brigitte Westphal-Kay
Referatsleiterin

Beglaubigt
Dr.-Ing. Erdmann

Gruppen-Nr.	zugelassene Flüssigkeiten ¹⁾ für die Anlagenbetriebsarten ²⁾ Lagern (L), Abfüllen (A) und Umschlagen (U) nach Beanspruchungsstufe ²⁾ gering (1) und mittel (2)	Betriebsart und Stufe ²⁾
1	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376	LAU2
1a	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit Zusatz von Biokraftstoffkomponenten nach RL 2009/28/EG bis zu einem Gesamtgehalt von 20 Vol.-%	
2	Flugkraftstoffe	
3	- Heizöl EL nach DIN 51603-1, - ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle und Kraftfahrzeug-Getriebeöle, - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einem Flammpunkt > 60 °C	
3b	Diesekraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	
3c	Diesekraftstoffmischungen nach DIN EN 16709 mit hohem Anteil Fettsäure-Methylester (FAME) bis zu einem Gesamtgehalt von max. 30 Vol.-%	
4	Kohlenwasserstoffe, sowie benzolhaltige Gemische mit einem Gesamtgehalt von max. 5 Vol.-% Benzol, außer Kraftstoffe	
4a	Benzol und benzolhaltige Gemische	LAU1
4b	Rohöle	LAU2
4c	- gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und - gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt > 60 °C	
5	ein- und mehrwertige Alkohole mit max. 48 Vol.-% Methanol und Ethanol (in Summe), Glykol und Polyglykole, deren Monoether sowie deren wässrige Gemische	
5a	Alkohole und Glykolether sowie deren wässrige Gemische	
5b	ein- und mehrwertige Alkohole ≥ C ₂ mit max. 48 Vol.-% Ethanol sowie deren wässrige Gemische	
5c	Ethanol einschließlich Ethanol nach DIN EN 15376 (unabhängig vom Herstellverfahren) sowie deren wässrige Lösungen	
7	organische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)	
7a	aromatische Ester und Ketone, außer Fettsäure-Methylester (FAME)	
7b	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623	
8	wässrige Lösungen aliphatischer Aldehyde bis 40 %	
9	wässrige Lösungen organischer Säuren (Carbonsäuren) bis 10 % sowie deren sauer hydrolysierende Salze (in wässriger Lösung), außer Milchsäure und Ameisensäure (Basisch hydrolysierende Salze sind Salze der jeweiligen Lauge und somit Flüssigkeitsgruppe 11 zuzuordnen.)	
10	anorganische Säuren (Mineralsäuren) bis 20 % sowie sauer hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze	
11	anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende, anorganische Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit)	
12	wässrige Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8	
13	Amine sowie deren Salze (in wässriger Lösung)	
14	wässrige Lösungen organischer Tenside	
15a	acyclische Ether	
---	Einzelflüssigkeiten: Skydrol LD 4 Enteisungsmittel auf Natriumformiatbasis, z. B. "Pergrip Run NF" Enteisungsmittel auf Kaliumformiatbasis, z. B. "Pergrip Run KF" Paraffinischer Diesekraftstoff "XTL" nach DIN EN 15940:2023-07, (z. B. HVO) Harnstoff bis 35 % in wässriger Lösung	
¹⁾ Soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser, soweit dies nicht extra ausgewiesen ist. ²⁾ Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2020)		
EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen		Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten, gegen die das Fugenabdichtungssystem undurchlässig und chemisch beständig ist		

EUROTEK-Fugenabdichtungsband

als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der Euroteam Bauchemie GmbH zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe zur Verwendung auf den Kontaktmaterialien gemäß Anlage 3, Tabelle 2:



Das Fugenabdichtungssystem ist nur begehbar.

EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 2
Einbauzustand	

Tabelle 1: Abmessungen der Fugenkonstruktion bzw. des Fugenabdichtungssystems^{1) 2)}

Nr.	Eigenschaften	Abmessungen in mm							
		80	100	120	140	160	200	250	300
1	Bandbreite ¹⁾	80	100	120	140	160	200	250	300
2	Banddicke	2,8					3,0		3,5
3	Unprofilierte Bewegungszone	45	60	70	80	95	120	150	180
4	Mindestbreite der Klebezone	2 x 17,5	2 x 20	2 x 25	2 x 30	2 x 32,5	2 x 40	2 x 50	2 x 60
5	max. offene Fugenbreite	40	55	65	75	90	115	145	175

- 1) In Absprache mit dem Antragsteller sind Zwischenbreiten zulässig.
 2) Es ist ein Hinterfüllmaterial gemäß Anlage 6 zur Abstützung des Fugenbands vorzusehen.

Tabelle 2: Zulässige Kontaktmaterialien

lfd. Nr.	Kontaktmaterialien	Bemerkungen
1	Dichtkonstruktionen aus Polymerbeton auf UP-Harzbasis ≤ 15 M.-% organische Bestandteile	gekennzeichnet gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für Rinnen aus Polymerbeton zur Verwendung in LAU-Anlagen
2	Teile von Dichtkonstruktionen aus zementgebundenen Betonen und Mörteln zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit (PCC-Systeme)	gekennzeichnet gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für zementgebundene Betone und Mörtel zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit (PCC-Systeme) für die Verwendung in LAU-Anlagen
3	Dichtkonstruktionen aus Beton: Fertigteile	gekennzeichnet gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung für Beton-Fertigteile als Bestandteil von Flächenabdichtungssystemen zur Verwendung in LAU-Anlagen ¹⁾
4	Dichtkonstruktionen aus Beton: Ortbeton ²⁾	- gemäß DIN 1045-2 mit den Eigenschaften eines FDE-Betons nach DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)" gemäß MVV TB C 2.15.16 ¹⁾
5	Teile von Dichtkonstruktionen aus Betonen und Mörteln zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit auf Epoxidharzbasis	- Betone und Mörtel zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit auf Epoxidharzbasis gekennzeichnet gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung: - Nr. Z-74.12-85 (BETOPOX 012 WHG) sowie - Nr. Z-74.12-94 (EUROREPAIR PC 96 WHG) zur Verwendung in LAU-Anlagen
6	Legierter Stahl (Nichtrostender Stahl)	- unter Beachtung der Korrosionsbeständigkeitsklassen nach DIN EN 1993-1-4
7	Unbeschichteter, unlegierter Stahl	- gemäß Angabe des Antragstellers
8	KTL-beschichteter Stahl mit EUROLASTIC PRIMER ZM	- Einbau- und Untergrundvorbereitung entsprechend Angaben des Antragstellers

- 1) C 30/37 ≤ C ≤ C 50/60 und Wasser-Zement-Wert w/z ≤ 0,5
 2) Bei Abweichungen von der DAfStb-Richtlinie Teil 2, Abschnitt 3.1 ist als Kontaktmaterial nur FDE-Beton mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung zur Verwendung in LAU-Anlagen zulässig.

EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Abmessungen des Fugenbands
 Zulässige Kontaktmaterialien

Anlage 3

Nr.	Eigenschaft	Einheit	Bemerkungen					
1	Kontaktmaterial gemäß Anlage 3, Tabelle 2	---	<ul style="list-style-type: none"> - Beton, - Faserbeton - zementgebundene Mörtel und Betone zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit (PCC-Systeme) 	<ul style="list-style-type: none"> - Polymerbeton auf UP-Harzbasis⁴⁾ - Mörtel und Betone zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit auf Epoxidharzbasis - unbeschichteten, unlegierten Stahl - legierten Stahl (Nichtrostender Stahl) - KTL-beschichteten Stahl mit EUROLASTIC PRIMER ZM 				
2	Voranstrich (Primer)	---	EUROLASTIC Primer U12G ⁵⁾	EUROLASTIC Primer S2 ⁵⁾				
3	Ablüfzeit (bei 23 °C) des Voranstrichs ¹⁾	Minuten	60	10				
4	Lagerzeit	Tage	unbegrenzt, unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise					
5	Mindesthärtungszeit der Klebeschicht ¹⁾	Stunden	24 bis 48 (witterungsabhängig)					
6	Wartezeit ¹⁾ bis zur Beanspruchbarkeit	Stunden	24 bis 48 (witterungsabhängig)					
7	Farbe: - Klebeschicht - Voranstrich - Fugenband	---	<p style="text-align: center;">grau</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">hellgelb</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">farblos</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">braun-grau</td> </tr> </table>		hellgelb	farblos	braun-grau	
hellgelb	farblos							
braun-grau								
8	Hinterfüllmaterial	---	gemäß Bescheid und den zusätzlichen Festlegungen des Antragstellers					
9	Oberflächentemperatur der Flächenabdichtungssysteme im Fugenbereich während des Einbaus		$\geq 5 \text{ °C}$ und $\leq 40 \text{ °C}$ $\geq 3 \text{ K}$ über der Taupunkttemperatur					
10	Zulässige Stauch-, Dehn- und Scherwege ²⁾ - parallele Fugenflanken - Kreuz- und T-Stöße		<u>Unprofil. Bewegungszone³⁾</u> 2					
11	Die Auswirkung des Bewegungsverhaltens der anschließenden Dichtkonstruktion (z. B. infolge Temperatur, Restschwinden bzw. -kriechen) auf die Fugenbreite ist zu berücksichtigen							
12	Witterungsschutz für den Zeitraum des Ausreagierens gemäß den Festlegungen des Herstellers ist zu gewährleisten							
13	Brandverhalten: Klasse E, Klassifikation gemäß DIN EN 13501-1 bzw. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1							
14	Fugen dürfen in allen Ausführungsarten und -breiten nur begangen werden.							

1) Herstellerangabe

2) Gleichzeitige Dehn- bzw. Stauchbeanspruchung und Scherbeanspruchung:

Unter Berücksichtigung der realen Beanspruchung darf das Fugenabdichtungssystem mehr auf das Dehn- bzw. Stauchvermögen bezogen oder auf das Schervermögen hin ausgenutzt werden.

3) gemäß Anlage 3, Tabelle 1

4) $\leq 15 \text{ M.-%}$ organische Bestandteile

5) gekennzeichnet nach Z-74.6-127

EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems
der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Eigenschaften des Fugenbands bzw. des Fugenabdichtungssystems

Anlage 4

lfd. Nr.	Kennwert	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit der werkseigenen Produktionskontrolle ²⁾	Fremdüberwachung ³⁾	Überwachungswerte
1	Voranstrich (Primer) EUROLASTIC Primer U12G EUROLASTIC Primer S2	siehe Bescheid Nr. Z-74.6-127				
2	Klebstoff EUROLASTIC TC 30 S grau	siehe Bescheid Nr. Z-74.6-127				
3	Profil					
3.1	Dichte ¹⁾	DIN EN ISO 2811-2 ⁵⁾	Aufzeichnung	X	X	(1,9 ± 0,05) g/cm ³
3.2	Härte ¹⁾ (Shore A) ohne Beanspruchung	DIN ISO 7619-1		X	X	45 ± 4
3.3	IR-Spektrum ¹⁾	DIN EN 1767		---	X	zum Bescheid hinterlegte Kurve
3.4	Abmessungen Dicke (unprofiliert) Übrige Maße (Breite, Bewegungszone, Klebezone)	DIN EN ISO 2286-3 ⁴⁾ 6)		X	x	Siehe Anlage 3, Tabelle 1; zulässige Toleranz: ≤ 20 %
3.5	Zugspannung bei 100 % Dehnung ¹⁾ im Normklima 23/50	DIN EN ISO 527-2, Typ 5A, v = 5,5 mm/min		X	X	(0,8 ± 0,15) N/mm ²
3.6	Zugspannung bei 100 % Dehnung ¹⁾ bei (-20 ± 2) °C			X	X	(1,4 ± 0,2) N/mm ²
3.7	Zugspannung bei 100% Dehnung mit Vorbeanspruchung durch Lagerung (72 h) in Prüfflüssigkeit der Flüssigkeitsgruppe 1a und 7 ⁷⁾			X	x	zul. Abweichung vom Prüfwert nach lfd. Nr. 3.5: -50 % bzw. +20 %
3.8	Volumen- und Masseänderung nach Lagerung in Prüfflüssigkeit der Flüssigkeitsgruppe 4	gemäß hinterlegtem Prüfplan		---	1x in 5 Jahren	Zum Bescheid hinterlegte Werte
<p>1) Identitätsprüfungen 2) 3 Proben je Fertigungsmonat bzw. min. je Fertigungscharge, wenn keine andere Häufigkeit festgelegt ist. 3) 2 x jährlich bzw. je Fertigungscharge, wenn keine andere Häufigkeit festgelegt ist. 4) Durchmesser der drückenden Messfläche: 10 mm; Anpressdruck: 0,02 N/mm² 5) Im Rahmen der WPK entsprechend EUROTEAM-Prüfanweisung 5.3.6 vom 09.06.2015 6) Im Rahmen der WPK entsprechend EUROTEAM-Prüfanweisung 5.3.9 vom 02.06.2015 7) In der WPK ist die Prüfung mit der Prüfflüssigkeit der Flüssigkeitsgruppe 1a und in der FÜ im Wechsel mit der Prüfflüssigkeit der Flüssigkeitsgruppe 1a und 7 durchzuführen.</p>						
EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen					Anlage 5	
Grundlage des Übereinstimmungsnachweisverfahrens und Überwachungswerte						

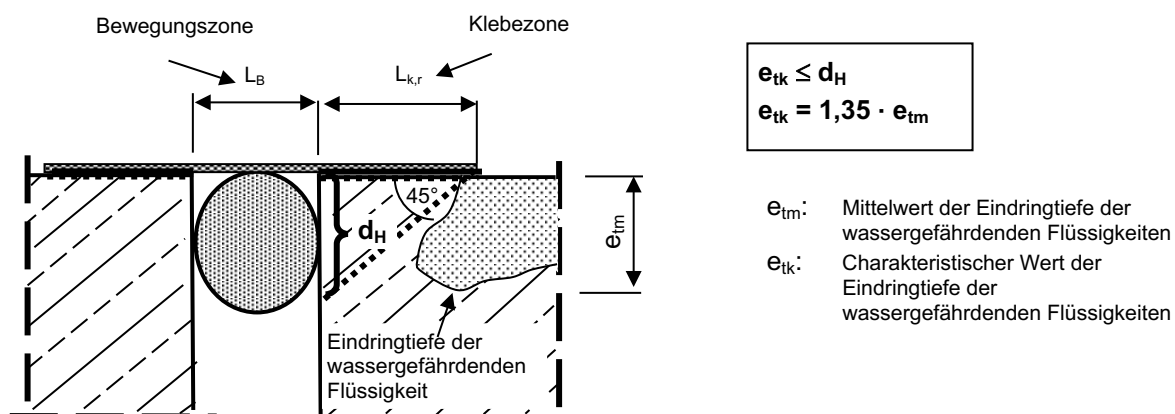


Abbildung 1: Geschützte Fugenflanken im Bereich des eingebauten Fugenabdichtungssystems, Beispiel

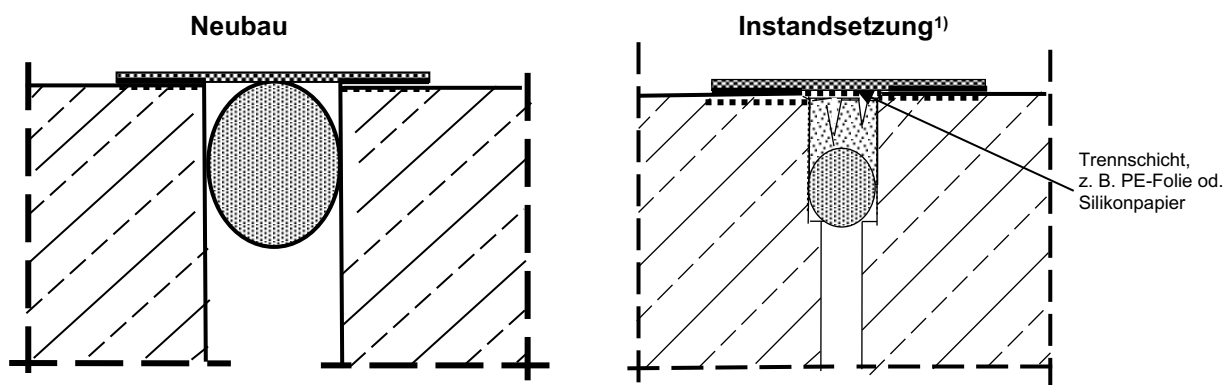


Abbildung 2: Zulässige Einbauprinzipien

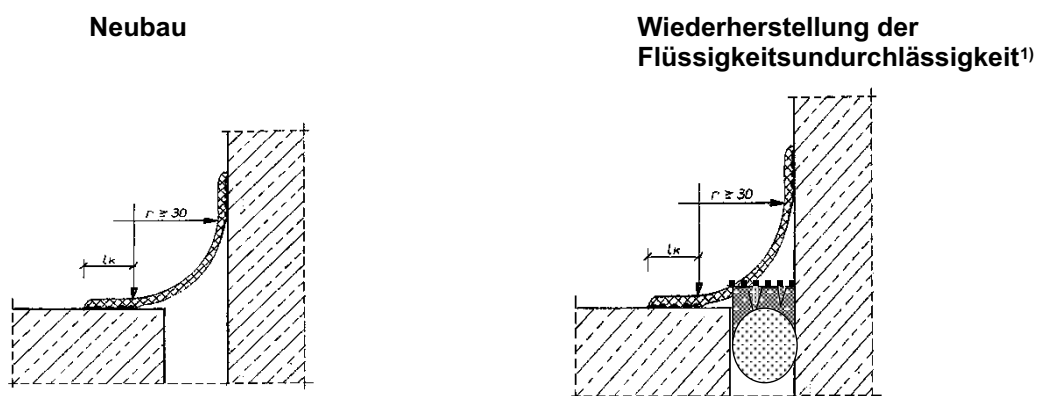


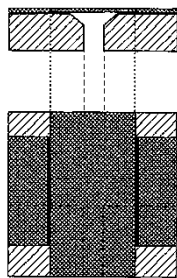
Abbildung 3: Einbau im Eckbereich

¹⁾ Gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids, Abschnitt 3.2.4

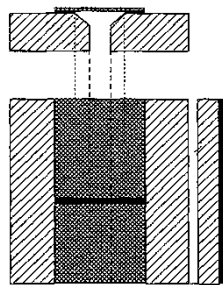
EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Einbaubeispiel der geschützten Fugenflanke, zulässige Einbauprinzipien, Einbau im Eckbereich

Anlage 6



Fugenkreuz



Bandanschluss, gestoßen

Abbildung 1: Bandverbindungen

EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems
der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen

Bandverbindungen

Anlage 7

Ifd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebs	
1.	Projekt - Name..... - Größe	
2.	Lagergut:.....	
3.	Fugenabdichtungssystem: EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen	
4.	Bescheid: Z-74.5-126 vom 07.05.2026	
5.a	Antragsteller: EUROTEAM Bauchemie GmbH An der Mühle 1, 15345 Altlandsberg Telefon: +49(0)33438/ 1479-0	
5.b	Ausführender Betrieb gemäß AwSV:	
5.c	Bauzeit:	
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebs wurde vom Antragsteller des o.g. Bescheids über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet.	Bestätigung liegt vor: ja / nein
7.	Beurteilungen und Kontrollen vor und während des Einbaus des Fugenabdichtungssystems	
	a) Vor dem Einbau:	Kennwert aus Bautagebuch angeben: C/..... / w/z-Wert:
	- Vergleich Betonfestigkeitsklasse ($C30/37 \leq C \leq C50/60$) und Wasser-Zement-Wert ($\leq 0,5$) mit den Aufzeichnungen des Bautagebuchs.	Anforderung erfüllt: ja / nein
	- Fugenbreite/Fugenabstand/Tiefe des Fugenraumes in mm:/...../.....
	- Oberflächentemperatur in °C / Taupunkttemperatur in °C:/.....
	- Kontaktflächen sind trocken:	ja / nein
	- Kontaktflächen sind frei von allen Verunreinigungen:	ja / nein
	- Systemkomponenten gemäß Bescheid:	ja / nein
	- Kennzeichnung aller Komponenten gemäß Bescheid:	ja / nein
	b) Während und nach dem Einbau:	
	- Protokolle zur Wetterlage liegen bei:	ja / nein
	- Prüfung durch Inaugenscheinnahme: (Nichtzutreffendes streichen)	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">Ohne Beanstandungen</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px 10px;">Mit Beanstandungen (siehe Bemerkungen)</div> </div>
Bemerkungen:		
Datum:		Unterschrift/ Firmenstempel
EUROTEK TK als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der EUROTEAM Bauchemie GmbH zur Verwendung in LAU-Anlagen		Anlage 8
Bestätigung des ausführenden Betriebs – MUSTER –		